

BGer 5A_122/2017 vom 13. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_122_2017

FR: TF 5A_122/2017 du 13 février 2017

IT: TF 5A_122/2017 del 13 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2016 lud das Obergericht des Kantons Nidwalden A.A._____ und C.A._____, Appellanten im Verfahren gegen das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden vom 3. Februar 2010, zur Verhandlung vom Donnerstag, 16. Februar 2017, 08.30 Uhr vor. Die Appellanten wurden aufgefordert persönlich zu erscheinen unter Androhung, dass ein Ausbleiben als Abstand von der Appellation gelte (Art. 244 i.V.m. Art. 229 Abs. 1 ZPO /NW).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 6. Februar 2017 gab der Instruktionsrichter des Obergerichts einem Gesuch der Appellanten um Sistierung des Verfahrens sowie um Absetzung des Gerichtstermins nicht statt und entzog einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung. A.A._____, Appellantin (Beschwerdeführerin) hat diese Verfügung am 9. Februar 2017 (Postaufgabe) beim Bundesgericht angefochten. Sie stellt den Antrag, das Verfahren Zivilabteilung 15 17 vor Obergericht des Kantons Nidwalden sei zu sistieren, bis das von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hängige Strafverfahren xxx gegen die Gutachter Prof. D._____ und Dr. E._____ rechtskräftig abgeschlossen sei. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ersucht sie um Absetzung des Gerichtstermins.

E. 2

Angefochten ist vorliegend eine Verfügung des Instruktionsrichters des Obergerichts des Kantons Nidwalden, mit der ein Gesuch der Beschwerdeführerin um Sistierung des Verfahrens abgewiesen und einem kantonalen Rekurs an die Zivilabteilung des Obergerichts gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gemäss der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung kann diese Verfügung innert 20 Tagen mit Rekurs bei der Zivilabteilung des Obergerichts angefochten werden (Art. 245 ZPO /NW). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, dass sie sich dieses Rechtsbehelfs bedient hat. Damit ist der kantonale Instanzenzug nicht ausgeschöpft (Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 3

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch den Präsidenten der Abteilung (Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) unter Kostenfolge für die Beschwerdeführerin (Art. 66 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.